

## FORUM

# Wahlmathematische Anmerkungen zum Ausschussbesetzungsurteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Von Prof. Dr. Johannes Grabmeier\* und Prof. Dr. Friedrich Pukelsheim\*\*, Deggendorf/Augsburg

*Für die Besetzung von Untersuchungsausschüssen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern schreibt die Landesverfassung vor, dass jede Fraktion mindestens einen Sitz bekommt, die Sitze unter Berücksichtigung der Fraktionsstärken verteilt werden und die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss denen im Landtag entsprechen müssen. Über die Einhaltung der Verfassungsvorschriften kam es 2022 zu einem Organstreitverfahren vor dem Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern. Das 2023 ergangene Urteil ist aus wahlmathematischer Sicht höchst anmerkungswürdig, da die gerichtlichen Ausführungen und die beurteilte Realität weit auseinanderklaffen.*

## I. Der Streit um die Besetzung von Untersuchungsausschüssen

Der 2021 gewählte 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat 79 Mitglieder, die sich in sechs Fraktionen organisiert haben: SPD (Fraktionsstärke 34), AfD (14), CDU (12), LINKE (9), B90/GRÜNE (5) und FDP (5). Bei der Einsetzung zweier Untersuchungsausschüsse kam es 2022 zum Streit. Die Oppositionsfraktionen CDU, B90/GRÜNE und FDP beantragten Dreizehner-Ausschüsse mit der Besetzung 6 : 2 : 2 : 1 : 1 : 1, jedoch beschloss der Landtag mit den Stimmen der Regierungsfractionen SPD und LINKE Neuner-Ausschüsse mit der Besetzung 4 : 1 : 1 : 1 : 1 : 1.

Im von der CDU-Fraktion angestregten Organstreitverfahren urteilte das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern 2023, dass die streitgegenständlichen Landtagsbeschlüsse mit dem hier allein maßgeblichen Art. 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LV M-V) vereinbar sind.<sup>1</sup>

Art. 34 LV M-V nennt in Abs. 2 drei Vorschriften für die Besetzung von Untersuchungsausschüssen, die mit den Schlagworten Grundmandate, Spiegelbildlichkeit und Mehrheitsentsprechung einhergehen. Jede Fraktion bekommt mindestens einen Sitz (Grundmandate). Die Sitze werden unter Berücksichtigung der Fraktionsstärken verteilt (Spiegelbildlichkeit). Die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss müssen denen im Landtag entsprechen (Mehrheitsentsprechung).

Der Artikel enthält keine direkte Aussage zur Ausschussgröße. Das Urteil beginnt mit der Feststellung, der Landtag sei daher von Verfassungs wegen im Grundsatz frei, zu entscheiden, wie viele Mitglieder einem Untersuchungsausschuss angehören sollen (Rn. 39). Im Weiteren beschäftigt sich das Urteil mehr mit Überlegungen zur Ausschussgröße als mit der Prüfung, ob die Vorschriften des Art. 34 umgesetzt werden. Diese Fokusverschiebung führt aus unserer Sicht zu wahlmathematischen Inkonsistenzen, wie wir im Folgenden anmerken möchten.

Im vorliegenden Fall muss ein Ausschuss mindestens neun Sitze umfassen. Denn mit ihren Grundmandaten bringen es die vier Oppositionsfraktionen auf mindestens vier Sitze. Zur Mehrheitsentsprechung braucht die Regierungsfractionen mindestens weitere fünf Sitze. Somit ist neun die kleinste Ausschussgröße von Relevanz.

## II. Alte Hüte

Die sich dort als Fallstricke auftauchenden Begriffe Grundmandate, Spiegelbildlichkeit und Mehrheitsentsprechung sind altbekannt. Sie stellen nichts dar, was in irgendeiner Weise neu wäre, weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken.

Die Grundmandatsklausel ist am ältesten, ihr Debüt liegt fast zweieinhalb Jahrhunderte zurück. In der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika heißt es in Art. I Abs. 2 zur Zusammensetzung des Repräsentantenhauses:

... each State shall have at Least one Representative; ...

Dies ist eine Grundmandatsklausel für die Unionsstaaten von derselben Art, wie Art. 34 Abs. 2 LV M-V eine Grundmandatsklausel für die Fraktionen normiert.

Mit der US-Verfassung 1789 beginnt auch eine nicht enden wollende Debatte über Verfahren, wie die proportionale Repräsentation der Bevölkerungen der Unionsstaaten im Repräsentantenhaus zu bewerkstelligen wäre.<sup>2</sup> Erst 1941 wird dafür vom Repräsentantenhaus dauerhaft eine Zuteilungsmethode (engl. apportionment method) kodifiziert, das Hill/Huntington-Verfahren. Das Verfahren wird unten gleich wieder auftauchen, es scheint der (heimliche) Favorit des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern zu sein.

\* Johannes Grabmeier ist emeritierter Professor für Wirtschaftsmathematik in der Fakultät Angewandte Informatik der Technischen Hochschule Deggendorf (E-Mail: Johannes.Grabmeier@TH-Deg.DE).

\*\* Friedrich Pukelsheim ist emeritierter Professor für Stochastik und ihre Anwendungen im Institut für Mathematik der Universität Augsburg (E-Mail: Pukelsheim@Math.Uni-Augsburg.DE).

1 Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23. Februar 2023 – LVerfG 3/22 und 4/22 – NordÖR 2024, 365 (in diesem Heft), im Text zitiert mit Randnummer (Rn.); die Entscheidung ist mit Randnummern auf der Website des Landesverfassungsgerichts abrufbar. Für eine detaillierte Kritik des Urteils und der parlamentarischen Vorgänge siehe auch Johannes Grabmeier: Grundmandat, Bewertung des Gleichheitsgebots, Verzerrung – Fallstricke bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen in Mecklenburg-Vorpommern. Zeitschrift für Parlamentsfragen 55 (2024) 63–75.

2 Für proportionale Repräsentation von Fraktionen im Ausschuss ist im Deutschen der Begriff *Spiegelbildlichkeit* gebräuchlich, siehe etwa BVerfGE 130 (2012) 318–367, Rn. 125ff.

Auch der Grundsatz der Mehrheitsentsprechung hat Tradition. Meist wird unter Mehrheitsstreue (im strengen Sinn) gefordert, dass eine Partei – also nicht auch eine Koalition mehrerer Parteien – mit einer Absolutmehrheit an Stimmen auch sicher eine Absolutmehrheit an Sitzen bekommt. Keines der gängigen Zuteilungsverfahren ist in diesem Sinn immer mehrheitsstreu.<sup>3</sup>

Horst F. Niemeyer sah 1977 seinen originären Beitrag darin, das klassische Hare-Verfahren mit einer Mehrheitsklausel zu ergänzen. Er wünschte sich, die Bezeichnung Hare/Niemeyer-Verfahren solle nur dann verwendet werden, wenn das Hare-Verfahren mit seiner Mehrheitsklausel ergänzt ist.<sup>4</sup>

Niemeyers Wunsch ging nicht in Erfüllung, kaum jemand zeigt ein Gespür für solche differenzierenden Feinheiten. Allerdings war die Niemeyersche Mehrheitsklausel so neu nun auch wieder nicht, sie wurde schon 1890 von Jules Gfeller propagiert.<sup>5</sup>

Mehrheitsentsprechung (im weiten Sinn) lässt auch Parteikoalitionen zu, wie im vorliegenden Fall die Koalition der Regierungsfaktionen SPD und LINKE. Es soll garantiert werden, dass eine gegebene Koalitionsmehrheit im Parlament ebenfalls über eine Ausschussmehrheit verfügt.<sup>6</sup> Damit dieser Anspruch bei jedem Anwendungsfall erfüllt wird, müssen beträchtliche Einschränkungen an der Transparenz des Zuteilungssystems hingenommen werden.<sup>7</sup>

Vom umfangreichen Schrifttum zu den Themen Grundmandate, proportionale Repräsentation und Mehrheitserhalt – Produkte vieler Generationen über einen langen Zeitraum – kommt im Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern nichts vor.

### III. Verfassungsvorschriften für Untersuchungsausschüsse

Die maßgeblichen ersten zwei Sätze aus Art. 34 Abs. 2 LV M-V lauten wie folgt:

<sup>1</sup>Im Untersuchungsausschuss sind die Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied vertreten.

<sup>2</sup>Im Übrigen werden die Sitze unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

In diesem Text sind die Vorschriften zu Grundmandaten (Satz 1), Spiegelbildlichkeit (Satz 2, erste Hälfte) und Mehrheitsentsprechung (Satz 2, zweite Hälfte) Fragmente, die sich unzweideutig herauslesen lassen.

Zweideutigkeiten ergeben sich erst aus den Wörtern "Im Übrigen", mit denen Satz 2 an Satz 1 anschließt und mit denen die Fragmente in der einen oder anderen Art zu einem Ganzen verbunden werden. Das Landesverfassungsgericht legt sich auf folgendes Verständnis fest (Rn. 42):

<sup>1</sup>Im Untersuchungsausschuss sind die Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied vertreten.

<sup>2</sup>Danach werden die übrigen Sitze unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

In dieser Interpretation sind die Grundmandate eigenständig und nicht in demselben Maß dem Grundsatz der Wahlgleichheit

unterworfen wie die ergänzenden Restmandate. Nur die Sitze, die über die Grundmandate hinaus gehen, müssen der Spiegelbildlichkeit genügen. Oder andersherum: Spiegelbildlichkeit stellt keine Anforderung an die Gesamtheit der Ausschusssitze dar, sondern ist beschränkt auf die Sitze, die zu den exklusiven Grundmandaten hinzutreten. Uns ist keine andere deutsche Gesetzesformulierung zu Zuteilungsverfahren bekannt, in der wir eine solche Interpretation wiederfinden würden.

Ein anderes Verständnis ergibt sich, wenn man die Wörter "Im Übrigen" ersetzt durch die Konjunktion "Zudem", die der Duden als Synonym für "Im Übrigen" anbietet:

<sup>1</sup>Im Untersuchungsausschuss sind die Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied vertreten.

<sup>2</sup>Zudem werden die Sitze unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

Demgemäß bezieht sich der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nun auf die Gesamtheit der Ausschusssitze. Zudem muss die Ausschussbesetzung gesamthaft sicherstellen, dass Grundmandate und Mehrheitsentsprechung realisiert werden. In diese Richtung gehen die Vorschriften für die Besetzung des Sondergremiums in § 3 Abs. 3 Satz 3 Stabilisierungsmechanismusgesetz:

Die Anzahl der Mitglieder und eine gleich große Anzahl von Stellvertretern ist die kleinstmögliche, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann, die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden und bei der die Zusammensetzung des Plenums widerspiegelt wird.

Wir sind irritiert, dass das Gericht keine Abwägung vornimmt zwischen seiner Interpretation, für die es keinen Präzedenzfall gibt, und der alternativen Interpretation, die sich vom Sprachverständnis her ebenfalls anbietet und die zudem vom (Bundes-)Gesetzgeber an anderer Stelle umgesetzt ist. Letzterem wurde einige Prominenz zuteil durch ein 2012 ergangenes Urteil des Bundesverfassungsgerichts,<sup>8</sup> das vom Landesverfassungsgericht mehrfach zitiert wird (Rn. 41, 46).

<sup>3</sup> Friedrich Pukelsheim: Sitzzuteilungsmethoden, Berlin 2016, S. 48–54.

<sup>4</sup> Ilka Agricola/Friedrich Pukelsheim: Horst F. Niemeyer und das Proportionalverfahren. Mathematische Semesterberichte 64 (2017) 129–146.

<sup>5</sup> Jules Gfeller: Du transfert des suffrages et de la répartition des sièges complémentaires. Représentation proportionnelle – Revue mensuelle 9 (1890) 120–131.

<sup>6</sup> Friedrich Pukelsheim/Sebastian Maier: Eine schonende Mehrheitsklausel für die Zuteilung von Ausschusssitzen. Zeitschrift für Parlamentsfragen 36 (2005) 763–772.

<sup>7</sup> Fred Hermsdorf: Demokratieprinzip versus Erfolgswertgleichheit – Verfahren der Mehrheitsstreue bei Parlamentswahlen, Zeitschrift für Parlamentsfragen 40 (2009) 86–95.

<sup>8</sup> BVerfGE 130 (2012) 318–367.

#### IV. Interpretation des Landesverfassungsgerichts

Im vorliegenden Streitfall vergibt das Landesverfassungsgericht mit seiner Interpretation vorab sechs Grundmandate und verteilt danach die übrigen Sitze mit einem Zuteilungsverfahren, das dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit gehorcht. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern verwendet für diese Zwecke das D'Hondt-Verfahren.

Bei einem Neuner-Ausschuss verbleiben jenseits der sechs Grundmandate drei übrige Sitze, für sie erhält man die Aufteilung 2 : 1 : 0 : 0 : 0 : 0. Bei einem Dreizehner-Ausschuss gibt es sieben übrige Sitze, deren Aufteilung ist 4 : 1 : 1 : 1 : 0 : 0. Zusammen mit den Grundmandaten kommen die Ausschussbesetzungen heraus, die in den Spalten A und C von Schaubild 1 ausgewiesen sind.

**Schaubild 1: Ausschussbesetzungen im 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern**

| Fraktion     | Fraktionsstärke | Ausschussbesetzung |          |           |           |
|--------------|-----------------|--------------------|----------|-----------|-----------|
|              |                 | A                  | B        | C         | D         |
| SPD          | 34              | 3                  | 4        | 5         | 6         |
| AfD          | 14              | 2                  | 1        | 2         | 2         |
| CDU          | 12              | 1                  | 1        | 2         | 2         |
| LINKE        | 9               | 1                  | 1        | 2         | 1         |
| B90/GRÜNE    | 5               | 1                  | 1        | 1         | 1         |
| FDP          | 5               | 1                  | 1        | 1         | 1         |
| <b>Summe</b> | <b>79</b>       | <b>9</b>           | <b>9</b> | <b>13</b> | <b>13</b> |

Spalte A: Besetzung eines Neuner-Ausschusses gemäß Urteil des LVerfG (Rn. 42).

Spalte B: Besetzung eines Neuner-Ausschusses gemäß Antrag von SPD und LINKE.

Spalte C: Besetzung eines Dreizehner-Ausschusses gemäß Urteil des LVerfG (Rn. 42).

Spalte D: Besetzung eines Dreizehner-Ausschusses gemäß Antrag von CDU, B90/GRÜNE und FDP.

Die Ausschussbesetzungen A und C ergeben sich auch dann, wenn man die Vorab-Grundmandate außer Acht lässt und für alle verfügbaren Sitze das Hill/Huntington-Verfahren benutzt, um gleichzeitig neun bzw. dreizehn Sitze im Verhältnis der Fraktionsstärken aufzuteilen. Die Koinzidenz mag befriedigend klingen, ist aber verfassungsrechtlich unerheblich.

Maßgeblich sind die Vorschriften aus der Landesverfassung. Diese werden von Besetzung A verletzt, denn die Regierungsfractionen SPD und LINKE erhalten im Ausschuss nur eine Minderheit von vier von neun Sitzen und keine Mehrheit. Besetzung A eines Neuner-Ausschusses ist untauglich. Das Urteil macht nicht den Eindruck, dass das Landesverfassungsgericht dies erkannt hat und sich um den Gehalt seiner Interpretation sorgt. Im tragenden Teil des Urteils kommt der Grundsatz der Mehrheitsentsprechung an keiner Stelle vor.

Im Gegensatz dazu erfüllt Besetzung C die Verfassungsvorgaben und wäre erwägenswert, bleibt aber im Urteil ohne jegliche

Beachtung. Wir haben Zweifel, ob das Gericht seine abstrakte Interpretation am realen Fall, der ihm zur Entscheidung vorlag, konkret überprüft hat.

#### V. Besetzungsbeschluss der Regierungsfractionen

Die Entscheidung, die das Gericht beschäftigt, betrifft die von den Regierungsfractionen beantragte und vom Landtag beschlossene Neuner-Ausschussbesetzung B. Das Gericht behauptet, das Ergebnis beruhe auf dem vom Landtag durchwegs praktizierten D'Hondt-Verfahren. Die gleiche Sitzverteilung ergebe sich im Übrigen (sic!) auch mit dem Hare/Niemeyer-Verfahren (Rn. 52).

Beide Male liegt das Gericht falsch. Das D'Hondt-Ergebnis ist 5 : 2 : 1 : 1 : 0 : 0. Das Hare/Niemeyer-Verfahren liefert sogar zwei Sitzverteilungen, 4 : 2 : 1 : 1 : 1 : 0 oder 4 : 2 : 1 : 1 : 0 : 1, zwischen denen zu lösen wäre. Diese Ausschussbesetzungen verstoßen gegen die Grundmandatsvorschrift und würden schon von daher ausscheiden. Im Übrigen sind sie – für jeden sichtbar – verschieden von der Besetzung B.<sup>9</sup>

Hätte das Gericht weiter herumgesucht, wäre es bald auf das Sainte-Laguë-Verfahren gestoßen. Dieses Verfahren liefert in der Tat für einen Neuner-Ausschuss genau die Besetzung B. Das Sainte-Laguë-Verfahren ist in vielerlei Hinsicht dadurch ausgezeichnet, dass es mit dem Verfassungsgrundsatz der Wahlgleichheit – und also auch mit dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit – hervorragend harmoniert. Dass die Sainte-Laguë-Zuteilung mit der angegriffenen Ausschussbesetzung B identisch ist, wäre ein starkes Argument gewesen, das jedoch weder ein Verfahrens-beteiligter noch das Gericht selbst ins Feld führt.

Zudem realisiert die Sainte-Laguë-Besetzung B die kleinstmögliche Ausschussgröße neun, die hier möglich ist. Im oben zitierten Satz aus dem Stabilisierungsmechanismusgesetz wird die kleinstmögliche Gremiengröße ausdrücklich gefordert, allerdings nicht absolut, sondern unter dem Vorbehalt, dass Grundmandate, Mehrheitsentsprechung und Spiegelbildlichkeit zu wahren sind.

Zur Prüfung der umstrittenen Ausschussbesetzung B kann es nicht Aufgabe des Verfassungsgerichts sein, herumzusuchen, bis sich ein Zuteilungsverfahren findet, das Besetzung B zum Ergebnis hat. Stattdessen ist zu prüfen, ob Besetzung B den Verfassungsvorschriften genügt. Hier sind diese in Art. 34 LV M-V zu finden: Grundmandate, Spiegelbildlichkeit und Mehrheitsentsprechung. Zur Größe eines Ausschusses besagt die Norm demgegenüber nichts (Rn. 39).

Besetzung B erfüllt die Grundmandatsvorschrift, denn die Fraktionen sind mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Auch der Mehrheitsentsprechung wird Genüge getan, denn die Regierungsfractionen SPD und LINKE haben mit fünf von neun Sitzen eine Mehrheit im Ausschuss.

Allerdings versagt Besetzung B hinsichtlich der geforderten Spiegelbildlichkeit. Mit Ausnahme der größten Fraktion werden alle anderen über einen Kamm geschoren. Sie müssen sich jeweils mit ihrem Grundmandat begnügen. Das Stärkeverhältnis, mit dem die Fraktionen im Ausschuss vertreten sind, weicht

<sup>9</sup> Grabmeier, Grundmandate, S. 70.

völlig von den im Plenum bestehenden Relationen ab. Die Ausschussbesetzung B hat eine derart nivellierende Wirkung, dass in einem Umfeld, das Spiegelbildlichkeit von Verfassungen wegen garantieren will, wir zu dem Ergebnis kommen, dass sie evident sachwidrig ist.

Das Ergebnis ist aus wahlmathematischer Sicht nicht überraschend. Zuteilungsverfahren können nicht zaubern. Wenn fast nichts zu verteilen ist, dann ist Verhältnismäßigkeit unmöglich. Als Faustregel gilt, dass Zuteilungsverfahren an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu stoßen drohen, wenn die Anzahl der Gesamtmandate kleiner wird als die doppelte Anzahl der Empfänger.<sup>10</sup>

Einen solche Konstellation sehen wir hier. Bei den gegebenen sechs Fraktionen mit ihren Mitgliederstärken sind neun Ausschusssitze zu wenig, um den Anspruch der Spiegelbildlichkeit befriedigen zu können.

## VI. Oppositionsantrag

Die Lage sieht anders aus für einen Dreizehner-Ausschuss mit Besetzungsvorschlag D des Oppositionsantrags. Besetzung D steht hinsichtlich der drei Verfassungsvorschriften gut da.

Grundmandatsanspruch und Mehrheitsentsprechung sind gewährleistet. Eine zumindest rudimentäre Spiegelbildlichkeit wird erkennbar. Die größte Fraktion ist mit sechs Sitzen ein Solitär wie vorher. Die mittelgroßen Fraktionen AfD und CDU erhalten je zwei Sitze, die kleinen Fraktionen B90/GRÜNE und FDP je einen. Die LINKE steht zwischen diesen Gruppen; Vorschlag D ordnet sie den kleinen Fraktionen zu, Variante C den mittelgroßen.

Das Gericht wäre vermutlich auch dankbar dafür, dass es durch Besetzung D der Notwendigkeit enthoben wird, sich tiefer in die Unterschiede von Zuteilungsverfahren einzuarbeiten zu müssen. Denn unter Berücksichtigung der gegebenen Stärkeverhältnisse der Fraktionen teilen alle drei in Deutschland gängigen Sitzzuteilungsmethoden – Sainte-Laguë-Verfahren, D'Hondt-Verfahren und Hare/Niemeyer-Verfahren – dreizehn Ausschusssitze so auf wie Besetzung D.

Das Wohlverhalten der Ausschussbesetzung D bestätigt obige Faustregel, dass bei einer Anzahl von Gesamtmandaten (13), die das Doppelte (12) der Anzahl der Empfänger (6) übersteigt, im Regelfall proportionale Repräsentation in befriedigender Weise möglich wird.

## VII. Sainte-Laguë-Verfahren

Auch wenn das Sainte-Laguë-Verfahren, das D'Hondt-Verfahren und das Hare/Niemeyer-Verfahren hier für einen Dreizehner-Ausschuss zu demselben Ergebnis D führen, wollen wir in keinsten Weise das im deutschen Verfassungsrecht verbreitete Fehlurteil bestärken, dass eine Verfahren sei so gut wie das andere und das Staatsrecht dürfe getrost alle drei in einen Topf schmeißen.

Die Verfahren können durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Wenn sie das tun, offenbart sich gelegentlich

eine interessante Dramatik. Zum Beispiel schreibt das Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern für die Umrechnung von Zweitstimmen in Mandate das Hare/Niemeyer-Verfahren vor. Um bei der Wahl zum 8. Landtag die 34 SPD-Direktmandate in die Verhältnisrechnung einzubetten, musste die Zahl der Gesamtsitze auf 79 erhöht werden.

Hätte das Gesetz das Sainte-Laguë-Verfahren vorgeschrieben, wäre eine Einbettung der SPD-Direktmandate schon bei 77 Gesamtsitzen erfolgt. Im kleineren Landtag wären auch B90/GRÜNE und FDP zu potentiellen Koalitionspartnern für die SPD avanciert. Siehe Schaubild 2.

**Schaubild 2: Sitzzuteilungen im 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern**

| Partei       | Zweitstimmen   | Hare/Niemeyer-Zuteilung | Sainte-Laguë-Zuteilung |
|--------------|----------------|-------------------------|------------------------|
| SPD          | 361.769        | 34                      | 34                     |
| AfD          | 152.775        | 14                      | 14                     |
| CDU          | 121.583        | 12                      | 11                     |
| LINKE        | 90.881         | 9                       | 8                      |
| B90/GRÜNE    | 57.554         | 5                       | 5                      |
| FDP          | 52.963         | 5                       | 5                      |
| <b>Summe</b> | <b>837.525</b> | <b>79</b>               | <b>77</b>              |

Quelle: [www.laiv-mv.de/Wahlen/Landtagswahlen/2021/](http://www.laiv-mv.de/Wahlen/Landtagswahlen/2021/)

## VIII. Ausblick

Der vorliegende Streitfall verweist insbesondere auch auf die Bedeutung präziser Formulierungen in Verfassung und Gesetz. Spiegelbildlichkeit als Ausfluss der Wahlgleichheit ist ein starkes und gestaltendes Prinzip. Wenn zusätzlich andere Ziele wie Grundmandate, Mehrheitsentsprechung und Gremiengröße ganz oder nur ansatzweise hinzutreten, gehen diese Ergänzungen notgedrungen zu Lasten der Makellosigkeit des Spiegelbildlichkeitsprinzips. Wie konkurrierende Ziele zueinander verhalten, bedarf der gesetzlichen Präzisierung. Dass dabei unterschiedlich vorgegangen wird, kann man daran ersehen, dass in den Bundesländern die Forderung nach Mehrheitsentsprechung für Untersuchungsausschüsse nicht einheitlich gehandhabt wird. Während Mecklenburg-Vorpommern sie verlangt wie auch Nordrhein-Westfalen,<sup>11</sup> verzichtet Bayern darauf.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Siehe die Hausgrößenempfehlung in Pukelsheim, Sitzzuteilungsmethoden, S. 38.

<sup>11</sup> Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen, §4 Abs.1, Satz 5, Halbsatz 2.

<sup>12</sup> Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags, Art. 4.